

Fachliche Handlungsanleitungen

für interdisziplinäre Leistungen im Rahmen der medizinisch-therapeutischen Versorgung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf an hessischen Sonderschulen und im gemeinsamen Unterricht

1. Allgemeines

Die Zielsetzung, die Beschreibungen des Personenkreises und der medizinisch-therapeutischen Leistungen sowie die Voraussetzungen sind in den „Allgemeinen Grundsätzen zur medizinisch-therapeutischen Versorgung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf an hessischen Sonderschulen und im gemeinsamen Unterricht“ niedergelegt. Sie bilden die Grundlage der Fachlichen Handlungsanleitungen.

2. Zielsetzung

Ziel interdisziplinärer Leistungen zwischen Therapeut(inn)en, Lehrkräften, Eltern und sonstigen am Entwicklungsprozess des Kindes oder der/des Jugendlichen beteiligten Personen ist die gemeinsame Abstimmung von Förderplan und medizinisch-therapeutischer Behandlung für behinderte und von Behinderung bedrohte Schülerinnen und Schüler am Förderort Schule. Daraus ergibt sich, dass für jedes Kind unter Berücksichtigung seiner besonderen Bedürfnisse und seiner schulischen und familiären Situation individuelle Förderziele und Förderschwerpunkte zu einem interdisziplinär abgestimmten Förderkonzept festgelegt und im Sinne der genannten Maßnahmen umgesetzt werden müssen.

3. Leistungen

In gemeinsamer Absprache der beteiligten Fachprofessionen und der Bezugspersonen des Kindes können dies Leistungen im Rahmen der medizinisch-therapeutischen Versorgung sein, die den beigefügten Übersichten über die interdisziplinären Leistungen in den Bereichen Logopädie, Ergotherapie und Physiotherapie zu entnehmen sind.

4. Finanzierung

Die Kosten für vertragsärztlich verordnete medizinisch-therapeutische Maßnahmen tragen die Krankenkassen, sofern die Verordnungen den Bestimmungen der Heilmittel Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung entsprechen. Die Vergütung erfolgt zu den Vergütungssätzen niedergelassener Therapeuten der einzelnen Krankenkassenverbände. Hausbesuch und Wegegeld können daneben nicht abgerechnet werden. Darin enthalten sind interdisziplinäre Leistungen, die unmittelbar der Behandlung zugute kommen (siehe Spalte A der Übersichten).

Kosten für weitere interdisziplinäre Leistungen, die qualitativ der schulischen Förderung zuzuordnen und durch den Leistungskatalog der Gesetzlichen Krankenversicherung nicht gedeckt sind (siehe Spalte B der Übersichten), werden durch das Land Hessen, vertreten durch das Hessische Kultusministerium, in Form einer Kostenpauschale je Behandlungseinheit erstattet. Die Leistungsverpflichtung sonstiger Träger bleibt davon unberührt.

5. Voraussetzungen und pauschale Kostenerstattung

Therapeut(inn)en sowie Einrichtungen mit Zulassung nach § 124 SGB V, die die Voraussetzungen gemäß den „Allgemeinen Grundsätzen zur medizinisch-therapeutischen Versorgung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf an hessischen Sonderschulen und im gemeinsamen Unterricht“ erfüllen, sind berechtigt, interdisziplinäre Leistungen zu erbringen. Dabei sind die in Spalte A der Übersichten aufgelisteten interdisziplinären Tätigkeiten (vgl. „Übersicht über die interdisziplinären Leistungen bei der medizinisch-therapeutischen Versorgung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf an hessischen Sonderschulen und im gemeinsamen Unterricht“ in den Bereichen Logopädie, Ergotherapie und Physiotherapie) mit der Abrechnung der medizinischen Leistungen innerhalb des

Behandlungsrahmens bereits abgegolten. Darüber hinausgehende interdisziplinäre Leistungen gemäß Spalte B der Übersichten können einzeln oder kumulativ erbracht werden. Diese interdisziplinären Leistungen, die qualitativ der schulischen Förderung zuzuordnen sind, werden mit einer pauschalen Kostenerstattung je Behandlungseinheit abgerechnet.

6. Nachweispflichten und Abrechnung

Die Abrechnung der Kostenpauschale durch die Therapeut(inn)en, gegebenenfalls durch die Einrichtungen mit einer Zulassung nach § 124 SGB V, erfolgt unter Wahrung des Datenschutzes über die:

Hessische Arbeitsgemeinschaft für Gesundheitserziehung e. V. (HAGE) -
Abrechnungsstelle Interdisziplinarität

Wildunger Str. 6/6a

60487 Frankfurt

Tel.: 069 - 7137678 - 0

Fax: 069 - 7137678-11

Dabei ist der schriftliche Nachweis zu führen, dass die Behandlungseinheiten gemäß einer vertragsärztlichen Verordnung erbracht wurden. Die Bestätigung der erbrachten Leistungen muss durch die Unterschrift der Schulleitung erfolgen. Die Modalitäten des Abrechnungsverfahrens werden im Einzelnen gesondert festgelegt.

7. Qualitätssicherung und Koordination

Bewirtschaftung, Koordination und Qualitätsentwicklung werden durch die Hessische Arbeitsgemeinschaft für Gesundheitserziehung e. V. durchgeführt. Dies erfolgt in Absprache zwischen der Hessischen Arbeitsgemeinschaft für Gesundheitserziehung e. V., beauftragt durch das Hessische Kultusministerium, den Verbänden der Krankenkassen in Hessen sowie den jeweiligen Leitungen der Schulen. Die Fachaufsicht tragen das Hessische Kultusministerium und das Hessische Sozialministerium gemeinsam.

Das Hessische Kultusministerium beruft einen Fachbeirat, der die weitere Entwicklung begleitet. Dem Fachbeirat gehören an

- je ein(e) Vertreter(in) des Hessischen Kultusministeriums und des Hessischen Sozialministeriums,
- Vertreter(innen) der Verbände der Krankenkassen in Hessen,
- ein(e) Vertreterin) der Kassenärztlichen Vereinigung,
- ein(e) Vertreterin) der Hessischen Arbeitsgemeinschaft für Gesundheitserziehung e. V.

Bei Bedarf können weitere Personen zur fachlichen Beratung hinzugezogen werden. Die Hessische Arbeitsgemeinschaft für Gesundheitserziehung e. V. berichtet dem Fachbeirat mindestens einmal jährlich über die Bewirtschaftung, Koordination und Qualitätsentwicklung interdisziplinärer Leistungen in den Schulen mit sonderpädagogischer Förderung. Zu den Sitzungen lädt das Hessische Kultusministerium ein.

Der Fachbeirat beschließt Empfehlungen zur Weiterentwicklung und zur Qualitätssicherung des interdisziplinären Systems für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf am Förderort Schule für die jeweils vertretenen Institutionen sowie für die Hessische Arbeitsgemeinschaft für Gesundheitserziehung e. V. in Marburg.